

# **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 29.10.2025**

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, der §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 17 und § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und Brandverhütungsschau Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung-SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße in seiner Sitzung am 29.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
  - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die unter den in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird. Hierbei handelt es sich um Kostenersatz.
  - Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Als Gegenleistung wird vom Leistungsnehmer Kostenersatz verlangt.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz der Gemeindefeuerwehr beginnt mit der Alarmierung/Anforderung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters der Brandsicherheitswache über das Ende oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (4) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer, Betreiber oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleiße im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- (3) Die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen/Pleiße richten sich nach den konkreten Anforderungen des Einsatzes sowie der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehr der Gemeinde Neukirchen/Pleiße.

### **§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

- (1) Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts Anderes bestimmen.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Neukirchen/Pleiße durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist nach § 69 Abs. 2 des SächsBRKG verpflichtet:
  - a. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
  - c. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere:
    - durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (Abl. L 123 vom 19.05.2015, S. 77) oder
    - durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden
  - d. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  - e. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
  - f. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatisierte Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
  - g. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,

- h. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (3) Zum Ersatz der Kosten die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet:
- a. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Person,
  - b. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  - c. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (4) Für alle freiwillige Leistungen werden Gebühren erhoben, dies gilt insbesondere für:
- a. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist.
  - b. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
  - c. Das Beseitigen von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden.
  - d. Das Auspumpen von überfluteten Räumen bzw. Grundstücken.
  - e. Das Bergen oder die Absicherung von Sachen.
  - f. Das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Beseitigen von Baumteilen sowie sonstige Gehölzarbeiten.
  - g. Die Mitwirkung beim Transport von Patienten, außerhalb von Unglücksfällen, im Krankentransport sowie beim Transport von Patienten, welche ohne Geräte der Feuerwehr durchführbar sind, z.B. angeforderte Tragehilfe.

#### **§ 4 Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des jeweils gültigen Kosten- und Gebührenverzeichnisses für Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleiße berechnet. Das Kosten- und Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostensatzes und der Gebühren.
- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Verbrauchsmaterialien in Stundensätzen erhoben. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  - 1. den Kostensatz für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr

2. den Kostensatz der eingesetzten Fahrzeuge - vgl. § 69 Absatz 8 SächsBRKG i. V. m. § 20 und Anlage 5 SächsFwVO
3. den Ersatz der Kosten für Verbrauchsmaterial
- (4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach § 3 Abs. 1 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur dann zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten berechnet.
- (6) Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Fahrzeuge zum Einsatz gekommen sind. Werden mehr Personal und Fahrzeuge am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und die Fahrzeuge Kosten verlangt werden
- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Städten oder Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Neukirchen/Pleiße in Rechnung gestellt werden.

## **§ 5 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG genannten Personen verpflichtet.
- (2) Darüber hinaus ist nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG zum Ersatz der Kosten für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung/freiwillige Leistungen auch verpflichtet:
  - a) diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPolG), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  - c) derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Von der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit der Bekanntgabe des durch die Gemeinde Neukirchen/Pleisse erstellten Bescheids über den Kostenersatz oder des Gebührenbescheids an den Kostenschuldner fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Neukirchen/Pleisse nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Leistungsnehmer die Gemeinde Neukirchen/Pleisse von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## **§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleisse vom 29.07.2015 außer Kraft.

Neukirchen, den 29.10.2025

Ines Liebold  
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Anlage:** Kostenverzeichnis für Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleisse

Anlage

## **Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleiße**

### **1. Kostenersatz für Einsatzkräfte**

Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr

24,00 EUR/Einsatzstunde  
0,40 EUR/Einsatzminute

### **2. Kostenersatz für Fahrzeuge**

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge werden nach Maßgabe des § 69 (8) SächsBRKG in Verbindung mit § 20 Anlage 5 SächsFwVO durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Inneren festgesetzt.

| <b>Typ</b> |                                                   | <b>Stundensatz</b> |
|------------|---------------------------------------------------|--------------------|
| KdoW       | Kommandowagen                                     | 52,80 €            |
| MTW        | Mannschaftstransportwagen                         | 56,40 €            |
| TSF-W      | Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter | 103,80 €           |
| HLF 10     | Hilfeleistungslöschfahrzeug                       | 214,80 €           |
| LF 20-KatS | Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz           | 301,20 €           |
| TLF 3000   | Tanklöschfahrzeug                                 | 277,80 €           |
| GW-L1      | Gerätewagen-Logistik                              | 133,20 €           |
| GW-L2      | Gerätewagen-Logistik                              | 238,80 €           |

### **3. Kosten für Verbrauchsmaterial**

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie z.B. Ölbindemittel, Abspermittel, Abdichtmaterial, Türschlösser, Zieh-Fix- Zubehör, Kleinmaterial usw. werden nach den Reparatur-, Entsorgungs- oder deren Wiederbeschaffungskosten nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner in Rechnung gestellt. Kosten für die Entsorgung gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Verbrauchsmaterialien werden nach tatsächlich anfallender Menge berechnet.

### **4. Brandsicherheitswachen**

Brandsicherheitswachen werden nach den genannten Sätzen unter Punkt 1.1 des Kosten- und Gebührenverzeichnisses je Person und Stunde berechnet. Die dazugehörigen Fahrzeugkosten werden aus Punkt 2 des Kostenverzeichnisses erhoben. Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v.H. der Kosten unter Punkt 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt worden sind. Die Kostenpflicht besteht auch, wenn 3 Tage vor der Veranstaltung eine Absage seitens des Veranstalters erfolgt und der Feuerwehr bereits Kosten entstanden sind oder entstehen.

### **5. Kostenersatz für die Durchführung von Brandverhütungsschauen**

Entsprechend § 17 SächsFwVO ist der Eigentümer oder Besitzer der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte Kostenschuldner. Alle anfallenden Kosten von eingesetztem Fachpersonal (z.B. vom Landratsamt Zwickau), die der Gemeinde Neukirchen/Pleiße in Rechnung gestellt werden, werden entsprechend weiterberechnet.

Für das eingesetzte Verwaltungspersonal gilt die VwV Kostenfestlegung.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 29.10.2025**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ines Liebald  
Bürgermeisterin